

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag
des Klägers auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 12/14 BH

L 1 R 363/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 28 R 284/11 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
vom 27. März 2014 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt
O. T. , M. , zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.3.2014 hat das LSG Niedersachsen-Bremen einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation verneint.
- 2 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt O. T. , M. , beantragt.
- 3 Der Antrag auf PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen, weil die Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Abs 1 S 1, § 121 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Solche Zulassungsgründe sind nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich.
- 7 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von



einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.

- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbs 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweis Antrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich.
- 9 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe die Eingabe seines Arztes T. H. vom 27.2.2014, wonach dieser aufgrund der Verschlechterung des Gesundheitszustandes eine stationäre Rehamassnahme befürworte, im Urteil zwar erwähnt, es aber unterlassen, daraufhin ein entsprechendes ärztliches Attest einzuholen, rügt er sinngemäß eine Verletzung der Aufklärungspflicht des LSG (§ 106 SGG). Dabei wird verkannt, dass die Tatsachengerichte generell nicht verpflichtet sind, auf die Stellung von Beweis Anträgen hinzuwirken (*BSG Beschluss vom 26.11.1975 - 5 BKn 5/75 - SozR 1500 § 160 Nr 13; BSG Beschluss vom 28.5.1997 - 9 BV 144/96 - Juris RdNr 3*). Hält ein Tatsachengericht eine Beweisaufnahme für notwendig, so hat es keinen entsprechenden Beweis Antrag herbeizuführen, sondern den Beweis von Amts wegen auch ohne Antrag zu erheben. Lehnt es die Beweiserhebung dagegen ab, so muss es nicht kompensatorisch auf einen Beweis Antrag hinwirken und damit helfen, eine Nichtzulassungsbeschwerde vorzubereiten (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; vgl auch: Berchtold/Richter, Prozesse in Sozialsachen, 2009, § 7 RdNr 132; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 132*). Im Vorbringen des Klägers im Erörterungstermin vom 28.2.2014 ist - auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass dieser dort nicht vertreten war - ein formgerechter Beweis Antrag nicht zu sehen.
- 10 Mit der weiteren Rüge, es sei unerfindlich, weshalb das LSG auf das zwei Jahre zurückliegende Gutachten des Herrn Dr. C. eingehe, wobei der Gutachter doch ganz andere Symptome und Merkmale als die ihn behandelnden Ärzte R. und H. beschreibe, greift der Kläger letztlich die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde aber nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden. Schließlich lässt sich eine - vermeintliche - Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils, die der Kläger möglicherweise zum Gegenstand seiner Nichtzulassungsbeschwerde machen möchte, mit Zulassungsrügen nicht überprüfen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).



- 11 Da dem Kläger somit keine PKH zu bewilligen war, hat er nach § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beiordnung von Rechtsanwalt Tönsing.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)